Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Sbg. RG

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 10

Aufgaben, die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommen, sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at